

§ 44 T-BOG Einteilung der Heimerhaltungskosten

T-BOG - Berufsschulorganisationsgesetz 1994, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.07.2024

- (1) Die mit der Erhaltung eines Schülerheimes verbundenen Kosten (Heimerhaltungskosten) umfassen die Kosten für den Investitionsaufwand und den Betriebsaufwand.
- (2) Der Investitionsaufwand umfaßt die Kosten für die Heimliegenschaften und für den Neu-, Zu- und Umbau von Heimgebäuden sowie die Kosten für die Einrichtungsgegenstände, die aus Anlaß eines Neu-, Zu- oder Umbaues angeschafft werden.
- (3) Der Betriebsaufwand umfaßt alle nicht zum Investitionsaufwand gehörenden Heimerhaltungskosten.
- (4) Als Kosten im Sinne der Abs. 2 und 3 gelten die Reinausgaben, das sind die Gesamtausgaben abzüglich allfälliger Einnahmen.

In Kraft seit 11.10.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at